



Metzgereipersonal-Verband der Schweiz
Association Suisse du Personnel de la Boucherie
Associazione Svizzera del Personale della Macelleria

Statuten und Reglemente

des Metzgereipersonal-Verbandes der Schweiz

geltend ab 24. Mai 2020

Statuten und Reglemente des Metzgereipersonal-Verbandes der Schweiz (MPV)

Inhaltsverzeichnis Statuten

	Seite
Leitsätze	3
I. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Zweck	4
Name, Sitz, Tätigkeit (Art. 1)	4
Zweck (Art. 2)	4
II. Mitgliedschaft	6
Aufnahme (Art. 3)	6
Form der Aufnahme (Art. 4)	6
Anerkennung der Statuten (Art. 5)	6
Verweigerung der Aufnahme (Art. 6)	6
Wiederaufnahme (Art. 7)	7
Sektionsanschluss (Art.8)	7
Mitgliedschafts-Recht	7
Meldepflicht (Art. 10)	7
Ehrenmitglied-Auszeichnung/goldenes Verbandsabzeichen (Art. 11)	7
Austritt aus dem Verband (Art. 12)	8
Ausschluss/Antrag auf Ausschluss/Rekursrecht (Art. 13)	8
Verlust der Anspruchsrechte (Art. 14)	9
Berufsaufgabe (Art. 15)	9
III. Mittel	10
Höhe der Beiträge (Art. 16)	10
Zahlungsfrist (Art. 17)	10
Haftung (Art. 18)	10
Beitragspflicht (Art. 19)	10
Beitragsbefreiung (Art. 20)	10
IV. Organisation	12
Organe (Art. 21)	12
Urabstimmung (Art. 22)	12
Generalversammlung (Art. 23)	12
Verbandsleitung (Art. 24)	14
V. Sektionen	16
Einteilung der bestehenden Sektionen (Art. 25)	16
Verwaltung der Sektionen (Art. 26)	16
Verpflichtungen der Sektionen (Art. 27)	16
Auflösung von Sektionen (Art. 28)	16
Kantonal- und Regionalverbände (Art. 29)	17
VI. Verwaltung	18
Geschäftsstelle (Art. 30)	18
Geschäftsprüfungskommission (GPK) (Art. 31)	18
Revisionsstelle (Art. 32)	18
Arbeitsgruppen (AGRU) (Art. 33)	19
Publikationsorgan (Art. 34)	19
Rechnungsjahr (Art. 35)	19
Geld (-Anlage) (Art. 36)	19
Sicherstellung (Art. 37)	19
VII. Verbandsinstitutionen	21
Stiftung für Weiterbildung und Sozialfürsorge (Art. 38)	21
Weiterbildungsfonds (Art. 39)	21
Kollektivkrankenversicherung (Art. 40)	21
Rechtsschutz (Art. 41)	21
VIII. Schlussbestimmungen	22

Revision der Statuten (Art. 42)	22
Auflösung des Verbandes (Art. 43)	22
Inkrafttreten (Art. 44)	22
Institutionen des MPV	23
Reglemente und Richtlinien	23
Stiftung für Weiterbildung und Sozialfürsorge	23
Reglement	23
Rechtsschutzfonds	25
Reglement	25
Kollektivkrankenkasse	26
Rechtsschutz	26
Reglement	26
Verwaltungsreglemente des MPV	28
Pflichten- und Aufgabenreglement	28
Reglement für die Geschäftsprüfungskommission (GPK)	31
Reglement für die Personalkommission (PK)	33
Reglement für die Arbeitsgruppen (AGRU)	34

Statuten

Leitsätze

Unter dem Namen „Metzgereipersonal-Verband der Schweiz“ besteht seit 1899 einer der traditionsreichsten und zugleich zukunftsorientierten Berufspersonal-Verbände der Schweiz.

Der MPV vertritt Fachleute und Mitarbeitende, die mit Stolz ihr Wissen und Können auf allen Ebenen in der schweizerischen Fleischbranche einbringen.

Im weiteren nimmt der MPV auch die beruflichen Interessen der Mitarbeitenden in der schweizerischen Conveniencebranche wahr.

Der MPV strebt den Zusammenschluss aller in der Fleisch- und Conveniencebranche tätigen Mitarbeitenden an.

Der MPV ist keiner politischen Partei verpflichtet.

Der MPV ist ausschliesslich den eigenen Mitgliedern verpflichtet.

Der MPV setzt sich zum Ziel, die Arbeitsbedingungen und daher das berufliche Weiterkommen der Mitarbeitenden der Fleisch- und Conveniencebranche laufend zu fördern; dabei werden die MPV-Mitglieder auch finanziell unterstützt.

Der MPV schützt in erster Linie die arbeitsrechtlichen Interessen seiner Mitglieder, auch durch Gewährung von Rechtsschutz bei Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis.

Der MPV bekennt sich zum sozialen Frieden.

Der MPV unterhält auch mit Dritt-Berufsverbänden kollegiale Beziehungen.

Der MPV unterstützt alle durchführbaren Verbesserungen der branchen-eigenen Sozialeinrichtungen.

I. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Zweck

Art. 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Unter dem Namen Metzgereipersonal-Verband der Schweiz, nachfolgend MPV genannt, besteht seit 1899 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Berufsorganisation der in der Fleischwirtschaft beschäftigten Mitarbeitenden. Im weiteren vertritt der MPV auch die Mitarbeitenden der schweizerischen Conveniencebranche. Darunter fallen Hersteller, Produzenten usw. von vorgefertigten Lebensmitteln, bei denen der Nahrungsmittelhersteller bestimmte Be- und Verarbeitungsstufen übernimmt, um die weitere Zubereitung in Privathaushalten, in der Gastronomie oder bei der Gemeinschaftsverpflegung zu erleichtern.
2. Der MPV hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die ganze Schweiz.
3. Der MPV kann sich im Handelsregister eintragen lassen. Der Beschluss darüber steht der Verbandsleitung zu.

Art. 2 Zweck

1. Der MPV bezweckt im Sinne des von ihm aufgestellten Arbeitsprogramms die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in sozialer, beruflicher, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht.
2. Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:
 - a) Erfassung möglichst aller Mitarbeitenden, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder für eine Unternehmung in den obenerwähnten Branchen mit Sitz in der Schweiz tätig sind;
Gründung von Hausverbänden;
Beibehaltung bereits bestehender Sektionen;
Gründung neuer Sektionen;
 - b) Schaffung sozial gerechter Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Wahrung des Mitspracherechts durch den Abschluss von Vereinbarungen und Gesamtarbeitsverträgen zwischen dem MPV und den Unternehmen bzw. deren Verbänden;
 - c) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - d) Pflege kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern;
 - e) Herausgabe eines Publikationsorganes;
 - f) Gewährung von Rechtsschutz;
 - g) Förderung der wirtschaftlichen, sozialen, geistigen und organisatorischen Interessen der Mitglieder;
 - h) Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberorganisationen und den Behörden in allen, beide Teile interessierenden Fragen;
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmerorganisationen;
3. Die Finanzierung erfolgt über die Verbandskasse, aus der sämtliche Ausgaben des Verbandes zu bestreiten sind, sofern sie nicht aufgrund von Statuten oder Reglementen anderen Institutionen belastet werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a) sämtliche in der Fleisch- und Conveniencebranche tätigen Mitarbeitenden, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder in einem Unternehmen in den obgenannten Branchen mit Sitz in der Schweiz tätig sind;
- b) Auszubildende, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder in einem Unternehmen in den obgenannten Branchen mit Sitz in der Schweiz tätig sind;
- c) Hausverbände in Betrieben gemäss Art. 3, Buchstabe a;

Art. 4 Form der Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt gestützt auf eine schriftliche Beitritts-Erklärung. Die Aufnahme gilt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft als vollzogen. Bei Mitgliedern, welche durch ihre Zugehörigkeit an ihre jeweiligen Hausverbände ebenfalls als MPV-Mitglieder gelten, erlischt die Mitgliedschaft beim MPV mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedschaftsbestätigung, ausser die Hausverbandsmitglieder.

Art. 5 Anerkennung der Statuten

Durch den Beitritt zum MPV verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden oder aufgrund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.

Tritt das Mitglied zudem einer Sektion seiner Wahl bei, anerkennt es ebenfalls die jeweiligen Sektionsstatuten sowie allfällige Reglemente usw. der jeweiligen Sektion.

Tritt das Mitglied einem Hausverband bei, anerkennt es die jeweiligen Hausverbandsstatuten sowie allfällige Reglemente usw. des jeweiligen Hausverbandes.

Das Mitglied übernimmt persönlich seine Verpflichtungen aus den bestehenden Gesamtarbeitsverträgen.

Art. 6 Verweigerung der Aufnahme

Die Aufnahme kann durch die Geschäftsstelle ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Beschluss ist einem abgewiesenen Bewerber unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses auf Verweigerung der Aufnahme an gerechnet, den Entscheid der Verbandsleitung des MPV verlangen. Diese beschliesst in allen Fällen endgültig.

Art. 7 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur mit Zustimmung der Verbandsleitung erfolgen.

Art. 8 Sektionsanschluss

Die Mitglieder können sich einer Sektion ihrer Wahl anschliessen; sie werden durch die Geschäftsstelle auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Art. 9 Mitgliedschafts-Rechte

1. Jedes MPV-Mitglied gilt als Einzelmitglied und ist stimm- und wahlberechtigt.
2. Die Hausverbände üben ihre Stimmrechte gemäss Art. 23, Abs. 9 der vorliegenden Statuten aus.

Art. 10 Meldepflicht

Die Mitglieder haben allfällige Wohnsitzwechsel oder Wahl einer Sektionszugehörigkeit oder –wechsels der Geschäftsstelle ohne Verzug zu melden.

Art. 11 Ehrenmitglied-Auszeichnung/goldenes Verbandsabzeichen

1. Zum Ehrenmitglied des Verbandes kann durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den MPV besonders verdient gemacht hat. Jedes Mitglied und jede Sektion darf der Verbandsleitung den Antrag stellen, ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen zu lassen. Der Antrag muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung auf der Geschäftsstelle eintreffen.
Die Verbandsleitung darf ihrerseits besonders verdiente Mitglieder als Ehrenmitglieder zur Wahl vorschlagen. Für die Verleihung ist die Generalversammlung zuständig.
2. Das goldene Verbandsabzeichen erhalten Mitglieder, die 20 Jahre dem Verband angehören. Die Tätigkeitsdauer als Sektions-, Kantonalvorstands- oder Verbandsfunktionär kann doppelt angerechnet werden, wenn das Mitglied nicht ausschliesslich als Sektionsmitglied aufgeführt ist.
Für die Verleihung ist die Generalversammlung zuständig.

Art. 12 Austritt aus dem Verband

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung wegen Nichtbezahlung der Beiträge oder Tod; zudem wegen Auflösung eines Hausverbandes bzw. infolge Auflösung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses in einem Betrieb der schweizerischen Fleisch- oder Conveniencebranche, in welchem ein Hausverband tätig ist und als Kollektivmitglied des MPV gilt.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes hat mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle MPV zu erfolgen, andernfalls gilt der Austritt als nicht erfolgt.
3. Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgt. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, bis am 30. Juni im Besitze der Geschäftsstelle MPV sein. Fällt der 30. Juni auf einen Sonntag, so gilt der 1. Juli. Kollektivkündigungen sind ungültig.
4. Die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht notwendig bei Mitgliedern, die in den Meisterstand treten oder die nicht mehr in der Fleisch- oder Conveniencebranche tätig sind. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief vorgenommen werden, unter entsprechender Bestätigung der Selbständigkeit oder des Berufswechsels.
5. Hat ein Mitglied direkte oder indirekte finanzielle Unterstützung durch den MPV erhalten, ist ein Austritt frühestens auf das Datum möglich, welches auf den Zeitpunkt zwei Jahre nach dem letzten Leistungsempfang zu liegen kommt.
Für Auszubildende gilt diese Bestimmung nicht.

Art. 13 Ausschluss/Antrag auf Ausschluss/Rekursrecht

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen verbandsschädigender Tätigkeit, Zuwiderhandlung gegen die Verbandsstatuten und Verbandsbeschlüsse oder Nicht-Bezahlung der Beiträge. Ebenso zulässig ist ein Ausschluss ohne die Angabe von Gründen.
2. Der Ausschluss kann durch die Geschäftsstelle oder die Verbandsleitung vollzogen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied nach Beschlussfassung über den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Es ist ihm das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mitzuteilen.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Verbandsleitung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rekurs ist innert 30 Tagen, von der Eröffnung des Ausschlussbeschlusses an gerechnet, der Verbandsleitung schriftlich mitzuteilen.
4. Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitgliedes im MPV.
5. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf die Leistungen des Verbandes. Sie können, wenn der Beitragsrückstand mehr als 12 Monate beträgt, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Die Wiederaufnahme von Mitgliedern, die ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen wurden, ist zulässig, wenn sie ihren früheren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Ueber Ausnahme von diesen Verpflichtungen entscheidet die Verbandsleitung.
7. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur mit Zustimmung der Verbandsleitung erfolgen.
8. Die Sektionen des MPV regeln ihre Ausschlusskriterien und –verfahren selbständig. Der Ausschluss eines Sektionsmitgliedes auf Sektionsbasis bedarf keiner Zustimmung der Verbandsleitung.

Art. 14 Verlust der Anspruchsrechte

Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im MPV.

Art. 15 Berufsaufgabe

Mitglieder, welche nicht mehr in der Fleisch- oder Conveniencebranche tätig sind, können vom MPV nicht mehr vertreten werden. Der Austritt aus dem MPV ist in diesem Fall nicht an die statutarischen Kündigungsfristen gebunden, bedarf aber eines Nachweises an die Geschäftsstelle.

III. Mittel

Art. 16 Höhe der Beiträge

1. Die von der Generalversammlung alljährlich beschlossenen Verbandsbeiträge sind von jedem Mitglied an die Verbandskasse zu bezahlen.
2. Auf Antrag der Verbandsleitung kann in dringenden Fällen die Generalversammlung Extrabeiträge festsetzen. Diese Extrabeiträge sind Pflichtbeiträge.
3. Ein Hausverband als Kollektivmitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, der jeweils zwischen MPV-Verbandsleitung und Hausverband auszuhandeln ist.
4. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Zahlungsfrist

1. Die Beiträge sind jährlich termingerecht zu bezahlen.
2. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden gemahnt. Die erste Mahnung erfolgt ohne Mahngebühr, für jede weitere Mahnung kann der MPV eine Gebühr von CHF 30.—erheben.
3. Die Verantwortung für den Einzug der Beiträge liegt bei der Geschäftsstelle. Sie kann den Einzug der Beiträge an Dritte delegieren.

Art. 18 Haftung

Für Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Verbandsgremien ist ausgeschlossen.

Art. 19 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Mitgliedes.
2. Mitglieder, die mit der Bezahlung ihres Mitgliederbeitrages im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verbandes. Ihre Leistungsansprüche gegenüber dem MPV beginnen erst wieder an dem Tage, an dem ihre rückständigen Beiträge beglichen sind.

Art. 20 Beitragsbefreiung

1. Von der Bezahlung der Beiträge sind die Mitglieder in nachfolgenden Fällen ganz oder teilweise befreit:
 - a) Auszubildende
 - b) Mitglieder, die 20 Jahre im Verband sind (nicht nur auf Sektions-Ebene) und das AHV-Rentenalter erreicht haben oder frühzeitig pensioniert wurden

IV. Organisation

Art. 21 Organe

Die Organe des MPV sind:

- a) die Urabstimmung
- b) die Generalversammlung
- c) die Verbandsleitung
- d) die Geschäftsstelle MPV
- e) die Kantonal- oder Regionalverbände
- f) die Sektionen
- g) die Hausverbände
- h) die Geschäftsprüfungskommission
- i) die Revisionsstelle
- j) die Sachkommissionen (Arbeitsgruppen)

Art. 22 Urabstimmung

1. Die Urabstimmung kann verlangt werden:
über alle Beschlüsse der Generalversammlung, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten diese verlangt.
2. Die Urabstimmung ist längstens innert zweier Monate durchzuführen und erfolgt in schriftlicher Form. Als stimmrelevante Antworten gelten diejenigen Stimmausweise, welche innert 30 Tagen in der Geschäftsstelle MPV eintreffen.
3. Als Auszählorgan amtet die Geschäftsprüfungskommission. Die offizielle Bestätigung erfolgt durch die Verbandsleitung.
4. Über Annahme oder Ablehnung einer Vorlage in der Urabstimmung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Art. 23 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ in allen Angelegenheiten, welche ihr nach Gesetz und den Statuten vorbehalten sind. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Stimmberechtigten dürfen ihre Stimme auch brieflich/online oder per Delega wie folgt abgeben:
Ein Einzelmitglied darf per Delega maximal 10 Einzelmitglieder vertreten.
Ein Sektionsmitglied vertritt maximal die Anzahl der stimmberechtigten Sektionsmitglieder.
Die Hausverbände werden durch ihre Delegierten vertreten.
Die Generalversammlung befasst sich mit folgenden Geschäften:
 - a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres
 - c) Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge gemäss Art. 16.
 - d) Behandlung der Anträge der Mitglieder, der Verbandsleitung und der GPK
 - e) Die Hausverbände können ihre Anträge zu Händen der Generalversammlung via Verbandsleitung stellen
 - f) Statutenänderungen
 - g) Wahl der Verbandsleitung, des Verbandspräsidiums, der Geschäftsprüfungskommission sowie der Revisionsstelle
 - h) Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung
2. Datum, Ort und Zeit der Generalversammlung sind in der Regel 3 Monate, Traktanden und Anträge 6 Wochen vor dem Versammlungstermin jedem Mitglied bekannt zu geben. Die Bekanntmachung und Einladung erfolgt mittels Veröffentlichung im offiziellen Publikationsorgan, welches jedem Mitglied zugestellt wird.
3. Anträge von Sektionen und Mitgliedern für die ordentliche Generalversammlung sind der Geschäftsstelle MPV zuhänden der Verbandsleitung spätestens 3 Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen. Anträge von Mitgliedern, die einer Sektion angehören, können durch die Sektion behandelt und bei Annahme als Sektionsantrag eingereicht werden. Später eintreffende Anträge können entgegengenommen werden, wenn die Verbandsleitung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschliesst. Die Mitglieder, Vertreter von Hausverbänden und der GPK haben die Möglichkeit, ihren Antrag an der Generalversammlung zu vertreten.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern ein Fünftel der Stimmberechtigten oder die Verbandsleitung mit Mehrheitsentscheid es verlangt. Die Anträge dafür sind schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert dreier Monate einzuberufen und durchzuführen.
5. Anträge, die von der Generalversammlung abgelehnt worden sind, können an der nächsten Generalversammlung neu eingereicht werden.
6. Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

7. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Sowohl die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission als auch die der Verbandsleitung stimmen mit. Bei Stimmengleichheit hat das Verbandspräsidium bzw. seine Stellvertretung den Stichentscheid. Die brieflich/online abgegebenen Stimmen sind den persönlich abgegebenen Stimmen gleichgestellt und werden dazugezählt.
8. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder und alle untergeordneten Organe rechtsverbindlich.
9. Hausverbände mit einem Mitarbeitendenbestand des zugehörigen Arbeitgeberbetriebes von bis zu 100 Personen haben Anspruch auf eine/n Delegierte/n, solche mit einem Mitarbeitendenbestand von 101 bis zu 200 auf 2 Delegierte, solche mit einem Mitarbeitendenbestand von 201 bis zu 600 auf 3 Delegierte, solche mit einem Mitarbeitendenbestand von 601 bis zu 1000 auf 4 Delegierte, solche mit einem Mitarbeitendenbestand von 1001 bis 1500 auf 5 Delegierte und solche mit einem Mitarbeitendenbestand von über 1500 Personen auf 6 Delegierte. Jede/r Delegierte verfügt über 1 Stimme, Stellvertretung ist zulässig.
10. Die Mitglieder und Delegierten der Hausverbände weisen sich an der Generalversammlung auf Verlangen aus.
11. Ebenfalls stimmberechtigt sind die Mitglieder der Verbandsleitung und der Geschäftsprüfungskommission; teilnahme- und stimmberechtigt sind weiter die Ehrenmitglieder und Ehrenmitglieder mit besonderem Statuts des Verbandes, welche als Gäste eingeladen werden.
12. Soweit zwingende Vorschriften des Gesetzes es nicht anders bestimmen, ist die Generalversammlung mit den anwesenden Stimmen beschlussfähig. Die brieflich/online abgegebenen Stimmen sind den persönlich abgegebenen Stimmen gleichgestellt und zählen dazu.

Art. 24 Verbandsleitung

1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren die Verbandsleitung, welche aus 5 Mitgliedern besteht.
 Frei werdende Sitze bleiben in den Zwischenjahren vakant.
 Aus den 5 Mitgliedern der Verbandsleitung wählt die Generalversammlung gleichzeitig das Verbandspräsidium; im Uebrigen konstituiert die Verbandsleitung sich selbst.
 Das Verbandspräsidium führt den Vorsitz an der Generalversammlung und an den Sitzungen der Verbandsleitung.
 Unbegrenzte Wiederwahl der Mitglieder der Verbandsleitung, des Verbandspräsidiums und des Vizepräsidiums ist zulässig.
2. Die Verbandsleitung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie ist auch ermächtigt, Sachkommissionen (Arbeitsgruppen) einzusetzen.
3. Das Präsidium, das Vizepräsidium und/oder die Geschäftsführung MPV vertreten den Verband mit Kollektivunterschrift je zu zweien.
4. Die Verbandsleitung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Sie ist für die Durchführung sämtlicher Geschäfte verantwortlich.
 - b) Sie überwacht die gesamte Arbeit der Geschäftsstelle MPV. Das Verbandspräsidium ist in stetem Kontakt mit der Geschäftsstelle MPV, in schriftlicher wie in mündlicher Form.
 - c) Sie erlässt die besonderen Reglemente für
 - die Tätigkeit der Geschäftsstelle MPV (inkl. Aussensekretariate)
 - die Verbandsinstitutionen gemäss Art. 38
 - d) Sie ist für die Aufnahme neuer bzw. Auflösung bestehender Sektionen sowie für die
 - e) Aufnahme von Hausverbänden zuständig.
 - f) Sie setzt den Zeitpunkt der Geschäfte der Generalversammlung fest und bereitet diese vor.
 - g) Sie bespricht die Berichte und Rechnungen mit Antragstellung an die Generalversammlung.
 - h) Sie setzt die Taggelder, Spesen und die Löhne der Verbandsfunktionäre fest.

V. Sektionen

Art. 25 Einteilung der bestehenden Sektionen

1. Die bereits bestehenden MPV-Sektionen können fortbestehen.
2. Neue Sektionen können gegründet werden.
3. Die Verbandsleitung kann ohne Rücksprache mit den betroffenen Sektionsmitgliedern inaktive oder vorstandslose Sektionen auflösen; die davon betroffenen Mitglieder werden von der Geschäftsstelle schriftlich benachrichtigt.

Art. 26 Verwaltung der Sektionen

1. Jede Sektion verwaltet sich selbst. Sie kann sich, nach Massgabe ihrer besonderen Verhältnisse, im Rahmen der Bestimmungen der Verbandsstatuten, eigene Statuten geben. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Verbandsstatuten stehen.
Sektionsstatuten und -reglemente müssen durch die Verbandsleitung genehmigt werden.
2. Verbandsstatuten und -beschlüsse sind für die Sektionen bindend.
3. Die Sektionen haften für die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten allein. Insbesondere haftet die MPV-Verbandskasse nicht für Verbindlichkeiten, welche die Sektionen oder ihre Mitglieder eingehen.

Art. 27 Verpflichtungen der Sektionen

1. Die Sektionen verpflichten sich, Sektionsdelegierte per Delega an die MPV-Generalversammlung zu entsenden;
2. Die Sektionen verpflichten sich, der MPV-Geschäftsstelle alljährlich ein Protokoll ihrer Generalversammlungen zuzustellen;
3. Der Verbandsleitung steht das Recht zu, einen Delegierten an die Sektionsversammlung zu entsenden.

Art. 28 Auflösung von Sektionen

1. Die Sektionen verpflichten sich, bei Auflösung der Sektion der MPV- Geschäftsstelle ein Auflösungsprotokoll zuzustellen.
2. Bei Auflösung einer Sektion fallen das vorhandene Vermögen und das Inventar dem Verband zu Eigentum zu. Dieser hat beides zu verwalten, bis wieder eine Sektion gegründet wird. Eine Verteilung oder Verschleuderung des Kassenbestandes, Vermögens oder Besitzes darf nicht erfolgen. Im Sinne der Statuten ist in solchen Fällen der Sektionsvorstand solidarisch haftbar.

Art. 29 Kantonal- und Regionalverbände

1. Die Sektionen des MPV oder auch Einzelmitglieder können sich zu einem Kantonal- oder Regionalverband zusammenschliessen, zum Zweck der Wahrung ihrer Interessen.
2. Die Statuten eines Kantonal- oder Regionalverbandes unterliegen der Genehmigung der Verbandsleitung. Sie haben sich über Zweck und Organisation auszusprechen.
3. Die Berechtigung zum Beitritt erstreckt sich nur auf MPV-Sektionen.
4. Die Kantonal- und Regionalverbände haben vor allem die Aufgaben:
 - a) die Tätigkeit des Verbandes, wie sie in den Verbandsstatuten umschrieben ist, zu unterstützen
 - b) die spezifisch kantonalen bzw. regionalen wirtschaftlichen und sozialen Vorgänge zu beachten, ihren Einfluss geltend zu machen und den Verband darüber zu orientieren
5. Ein Kantonal- oder Regionalverband kann Anträge an die Generalversammlung stellen und sich durch Beauftragte an der Versammlung vertreten lassen.
6. Andere Rechte zur Vertretung an der Generalversammlung des MPV oder in Kommissionen besitzen diese Verbände nicht

VI. Verwaltung

Art. 30 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird von einer geschäftsführenden Person bzw.. von seinem/ihrer Stellvertreter/in geführt. Die Kompetenzen der Geschäftsführung werden von der Verbandsleitung in einem Pflichtenheft festgelegt.
2. Die Geschäftsführung wird durch die Verbandsleitung nominiert.
3. Die Anstellungsbedingungen des gesamten Verbandspersonals werden in den Pflichtenheften geregelt. Die Verbandsleitung fasst die entsprechenden Beschlüsse.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an allen Sitzungen der Generalversammlung und der Verbandsleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Geschäftsführung erstattet jedes Jahr einen Bericht über die Verbandstätigkeit
5. Der Geschäftsstelle obliegt die Ausführung aller von der Generalversammlung und der Verbandsleitung gefassten Beschlüsse. Näheres dazu bestimmen die persönlichen Pflichtenhefte.
6. Die Geschäftsstelle sorgt im Besonderen dafür, dass alle gewerkschaftlichen und beruflichen Fragen nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden.

Art. 31 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

1. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren eine Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig wählt die Generalversammlung aus diesen 3 Mitgliedern das Präsidium dieser Kommission. Im Uebrigen konstituiert sie sich selbst.
2. Der GPK steht jederzeit die gesamte Geschäftsführung des Verbandes zur Einsicht offen, es ist ihr jede gewünschte Auskunft zu erteilen und es sind ihr die Rechnungen und Berichte vorzulegen.
3. Die GPK ist für die jährliche Revision der Verbandsrechnung verantwortlich. Die GPK erstattet alljährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.
4. Die Mitglieder der GPK sind zu jeder Generalversammlung einzuladen. Sie sind stimm- und antragsberechtigt.

Art. 32 Revisionsstelle

1. Für die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung W + S wählt die Generalversammlung jährlich auf Antrag der Verbandsleitung eine fachlich befähigte Revisionsstelle. Ihr obliegt die Prüfung der gesamten Buchhaltung der Stiftung W + S und die Erstellung eines jährlichen schriftlichen Berichtes zuhanden der Generalversammlung. Die Wiederwahl der externen Revisionsstelle ist zulässig.

Art. 33 Arbeitsgruppen (AGRU)

1. Gestützt auf Art. 24, Abs. 2 der Statuten können die Generalversammlung und die Verbandsleitung Sachkommissionen ernennen. Ihre Spezialaufgaben werden in einem Reglement umschrieben, soweit sie nicht durch den Auftrag an die betreffende Arbeitsgruppe ganz oder teilweise gegeben sind
2. Als ständige Arbeitsgruppen bestehen:
 - a) die Vertragskommission
 - b) die AGRU-Weiterbildungskommission

Art. 34 Publikationsorgan

Das offizielle Publikationsorgan des MPV wird in mindestens zwei Landessprachen jedem Mitglied regelmässig zugestellt.

Das Publikationsorgan ist nach einheitlichen Gesichtspunkten unter Wahrung des Verbandszweckes nach Massgabe dieser Statuten und der Verbandsbeschlüsse zu redigieren.

Die Redaktion wird durch die Verbandsleitung bestimmt.

Art. 35 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnungen sind jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 36 Geld (-Anlage)

1. Alle verfügbaren Gelder werden gemäss moderner Portfoliotheorie investiert. Die Strategie wird von der Verbandsleitung festgesetzt und entspricht Art. 36, Abs. 2 nachstehend
2. Zu berücksichtigen sind vor allem folgende Geldanlagen:
 - a) Obligationen und Anleihen
 - b) Anlagefonds
 - c) Anteilscheine oder Aktien von Unternehmen
 - d) Hypothekendarlehen bis zu einer maximalen Belehnungsgrenze von 60% der ausgewiesenen Baukosten inklusive Land

Art. 37 Sicherstellung

Die Wertpapiere sind bei einer soliden Bank mit Sitz in der Schweiz als Depositen zu hinterlegen. Zum Rückzug und zur Belehnung der hinterlegten Wertpapiere bedarf es der Unterschriften des Präsidiums, des Vizepräsidiums und/oder des/der Geschäftsführers/in je kollektiv zu zweien.

VII. Verbandsinstitutionen

Art. 38 Stiftung für Weiterbildung und Sozialfürsorge

Der MPV unterhält eine Stiftung für Weiterbildung und Sozialfürsorge zugunsten des Verbandes und der Mitglieder des Metzgereipersonal-Verbandes der Schweiz. Die näheren Bestimmungen werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 39 Weiterbildungsfonds

Der MPV unterhält einen Weiterbildungsfonds. Die Mittel dieses Fonds dienen vor allem der Herausgabe von Fachbüchern und der verbandsinternen Bildungs- und Schulungsarbeit. Die näheren Bestimmungen werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 40 Kollektivkrankenversicherung

Der MPV bietet seinen Mitgliedern nach Möglichkeit einen Kollektivkrankenversicherungsvertrag zu vergünstigten Konditionen an. Die näheren Bestimmungen sind im Vertrag des Krankenversicherers festgelegt.

Art. 41 Rechtsschutz

1. Rechtsschutzfonds («Streik- und Massregelungsfonds»)

Der MPV unterhält einen Rechtsschutzfonds. Dieser Fonds darf nur für die Führung gewerkschaftlicher und wirtschaftlicher Kämpfe sowie zur Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten aus Dienstvertragsangelegenheiten oder für verbandstechnische juristische Abklärungen in Anspruch genommen werden. Das Nähere bestimmt das Reglement.

2. Dienstrechtlicher Rechtsschutz

Der MPV gewährt den Mitgliedern in Rechtsstreitigkeiten ziviler oder strafrechtlicher Natur, die im Zusammenhang mit ihrer dienstvertraglichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit stehen, den Rechtsschutz. Die näheren Bestimmungen werden in einem besonderen Reglement festgelegt.

3. Private Rechtsschutzversicherung

Der MPV bietet seinen Mitgliedern nach Möglichkeit eine privatrechtliche Rechtsschutzversicherung zu vergünstigten Konditionen an.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Revision der Statuten

Eine Revision der vorliegenden Verbandsstatuten erfolgt auf Beschluss einer Generalversammlung.

Art. 43 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes bedarf der entsprechenden Antragsstellung durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung, der eine Urabstimmung folgt. Der Auflösungsbeschluss ist dann rechtskräftig, wenn das einfache Mehr der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmt. Die brieflich/online abgegebenen Stimmen sind den persönlich abgegebenen Stimmen gleichgestellt und werden dazugezählt. Bei einer allfälligen Auflösung des Verbandes wird das ganze Vermögen einer soliden Bank mit Sitz in der Schweiz zur Verwaltung übergeben, bis die Ausserordentliche Generalversammlung entscheidet, wie die Liquidation durchzuführen und wer dafür zuständig ist.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und Reglemente.

Die neuen Statuten in vorliegender Form sind an der Generalversammlung vom 24. Mai 2020 in Landquart genehmigt worden und treten per sofort in Kraft.

Landquart, 24. Mai 2020

Für die Generalversammlung
des Metzgereipersonal-Verbandes der Schweiz

Der Präsident: Albino Sterli



Die Geschäftsführerin: Giusy Meschi



Institutionen des MPV

Reglemente und Richtlinien

Alle Verbandsinstitutionen werden von der Geschäftsstelle MPV nach den gegebenen Statuten, Reglementen und Weisungen der Verbandsbehörden und der Stiftungsorgane verwaltet.

Die Geschäftsführung und die Rechnungen aller Verbandsinstanzen werden von der verbandseigenen Geschäftsprüfungskommission (GPK) geprüft. Ausserdem prüft eine von der Generalversammlung beauftragte, fachlich befähigte Revisionsstelle, die Jahresrechnung der Stiftung W + S.

Stiftung für Weiterbildung und Sozialfürsorge

(Art. 38 der Statuten)

Der MPV unterhält eine Stiftung für Weiterbildung und Sozialfürsorge zugunsten des Verbandes und der Mitglieder des Metzgereipersonal-Verbandes der Schweiz. Die näheren Bestimmungen sind in der Stiftungsurkunde und im Reglement festgelegt.

Hausverbandsmitglieder und MPV-Mitglieder, die in der Conveniencebranche tätig sind, erhalten keine Leistungen aus der Stiftung W + S.

Reglement

Einrichtung

Gestützt auf Art. 32 des Bundesbeschlusses über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1976, führt der Metzgereipersonal-Verband der Schweiz (MPV) eine Stiftung für Weiterbildung und Sozialfürsorge zugunsten des Verbandes und der Mitglieder des Metzgereipersonal-Verbandes der Schweiz. im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Organe der Stiftung

- a. Der Stiftungsrat: dieser setzt sich aus den Mitgliedern der Verbandsleitung zusammen; der Stiftungsrat konstituiert sich selbst
- b. Die Geschäftsprüfungskommission
- c.) Aufsichtsbehörde: das Eidgenössische Departement des Innern EDI, Bern

Kassenführung

Für die Kassenführung ist die Geschäftsstelle des MPV zuständig. Die Geschäftsstelle kann die Kassenführung an Dritte delegieren.

Leistungen

Aus dem Stiftungsvermögen werden folgende Leistungen erbracht:

- a) Kostenbeiträge an Teilnehmende von fachlichen Aus- und Weiterbildungskursen an Schulen und Institutionen sowie an Absolvierende der Meister- und Berufsprüfung
 - b) Spesenanteile für Berufs- und Meisterprüfung gemäss Abrechnung des SFF
 - c) Kostenanteile für Weiterbildungsangebote des MPV und von Dritten (z.B. Ausbildungszentrum Spiez, Sektionen)
 - d) Studienreisen, die durch die Geschäftsstelle MPV organisiert werden
- Über die Höhe der Beiträge gemäss a-d beschliesst jeweils der Stiftungsrat.

Finanzierung

Die Einnahmen der Stiftung bestehen aus:

- a) Zinsen aus dem Stiftungsvermögen
- b) freiwillige Zuwendungen, Legate und Spenden
- c) Zuwendungen des Verbandes

Zuständigkeit

Der Stiftungsrat muss dieses Reglement durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie die Aufsichtsbehörde (EDI Eidgenössisches Departement des Innern) genehmigen lassen. Dieses Reglement kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit im Rahmen des Stiftungszweckes abgeändert werden.

Schlussbestimmungen

Im Falle des Überganges des Verbandes auf einen Rechtsnachfolger besteht die Stiftung, ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates, weiter. In diesem Falle sind die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss vom Rechtsnachfolger des Verbandes anzuwenden. Im Falle der Auflösung der Stiftung sind in erster Linie allfällige Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen.

Rechtsschutzfonds

(Art.41 der Statuten)

Der MPV unterhält einen Streik- und Massregelungsfonds. Dieser Fonds kommt für Gerichts- und Anwaltskosten aus GAV-Streitigkeiten und juristische, den Verband betreffende Kosten, auf.

Reglement

Der MPV unterhält einen Massregelungsfonds, der durch einen Beitrag von 50 Rappen pro Monat und Einzelmitglied (ausgenommen Freimitglieder, Auszubildende, Hausverbandsmitglieder, in der Conveniencebranche tätigen Mitglieder) gespiesen wird. Der Beitrag darf jederzeit durch die Verbandsleitung und ohne Zustimmung der Generalversammlung angepasst werden.

Dieser Fonds hat den Zweck, Mitglieder zu unterstützen, welche wegen ihrer Tätigkeit für den Verband gemassregelt wurden oder welche bei Streiks, die zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen als notwendig erscheinen, Lohnausfall oder sonstigen Schaden erlitten haben.

Die Einleitung von Druck ausübenden Sanktionen bedarf der Zustimmung der Verbandsleitung (Art. 41 der Verbandsstatuten). Dieser Passus gilt nicht für Hausverbände.

Ein Streik darf nur eingeleitet werden, wenn auch alle der Verständigung dienenden gütlichen Mittel angewendet worden sind, aber keinen Erfolg hatten. Ein Vertragsbruch darf nicht vorgenommen werden.

Für nicht bewilligte Streiks wird aus der Kasse keine Unterstützung bezahlt. Für von Dritt-Organisationen eingeleitete Streiks übernimmt der MPV keine Verantwortung.

Bei Aussperrungen oder bei von anderen Organisationen eingeleiteten Streiks ist sofort der Geschäftsstelle MPV zuhanden der Verbandsleitung Meldung zu erstatten unter genauer Schilderung der Lage. Die Verbandsleitung entscheidet über die Bezugsberechtigung.

Über Anspruch auf Massregelungsunterstützung entscheidet die Verbandsleitung nach Prüfung des Sachverhaltes.

Die Höhe der Unterstützung an Mitglieder bei Streik und Massregelung entspricht den Leistungen gemäss ALV. Tritt ein Mitglied innert zweier Jahre seit dem Bezug solcher Leistungen aus dem Verband aus, so hat es sie vollumfänglich zurückzuerstatten

Rechtsschutz

(Art. 41 der Statuten)

Der MPV gewährt den Mitgliedern in Rechtsstreitigkeiten ziviler oder strafrechtlicher Natur, die im Zusammenhang mit ihrer dienstvertraglichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit stehen, den Rechtsschutz. Die näheren Bestimmungen werden in einem besonderen Reglement festgelegt.

Reglement

Der Metzgereipersonal-Verband der Schweiz gewährt den Mitgliedern in Rechtsstreitigkeiten ziviler oder strafrechtlicher Natur, die im Zusammenhang mit ihrer dienstvertraglichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit stehen, den Rechtsschutz.

Der Rechtsschutz kann auch den Rechtsnachfolgern verstorbener Mitglieder gewährt werden in Fällen, die sich auf das Dienst- oder Mitgliederverhältnis des Verstorbenen beziehen.

Ueber Ausnahmen entscheidet die Verbandsleitung.

Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind in der Regel Rechtsstreitigkeiten unter Verbandsmitgliedern und solche, deren Ursachen vor dem Eintritt des Mitgliedes in den Verband oder durch eigenes Verschulden entstanden sind.

Wer den Rechtsschutz beanspruchen will, hat sich sofort an die Geschäftsstelle MPV zu wenden.

Die Geschäftsführung MPV entscheidet mit der Verbandsleitung darüber, in welcher Form der Rechtsschutz gewährt werden kann:

- a) durch Intervention der Geschäftsstelle
- b) durch juristische, ärztliche oder technische Begutachtung
- c) durch die Stellung eines Rechtsbeistandes und die Uebernahme der entsprechenden Kosten

Verbandsleitung und Geschäftsprüfungskommission haben jederzeit Anrecht auf Akteneinsicht.

Der zugesicherte Rechtsschutz fällt dahin, wenn sich herausstellt, dass das Mitglied den Verbandsorganen unwahre Angaben gemacht hat (grobe Fahrlässigkeit, wesentliches Mitverschulden) oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelte.

Wenn der Rechtsschutz bewilligt ist, übernimmt der Verband das Anwaltshonorar sowie die Gerichtskosten.

In Ausnahmefällen kann die Verbandsleitung auch Leistungen im Sinne dieser Bestimmungen übernehmen, ohne dass ein Rechtsstreit zur Austragung kommt, sofern damit Prozesskosten eingespart und die Interessen des Mitgliedes zweckmässig gewahrt werden.

Liegt grobe Fahrlässigkeit seitens des Mitgliedes vor, so kann der Rechtsschutz verweigert werden. Bereits übernommene Leistungen sind dann vom Mitglied zurückzuerstatten.

Dritte haben keinerlei Anspruch an den Verband.

Der MPV bestimmt den Rechtsbeistand.

Was den Mitgliedern auf Grund dieses Reglementes zugesprochen wird, ist persönlicher Art und daher unabtretbar.

Was ein Mitglied an Prozessentschädigungen von der Gegenpartei bezieht, gehört vollumfänglich dem Verband.

Wird in einem Vergleich die Gegenpartei zur Leistung einer Pauschalabfindungssumme verpflichtet, so ist der Verband berechtigt, einen Drittel davon als Umtriebs- und Prozessentschädigung in Anspruch zu nehmen.

Eine Nichtbewilligung für Prozessführung ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.

Gegen die Verfügung der Geschäftsstelle MPV kann das Mitglied innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich an die Verbandsleitung rekurrieren.

Verwaltungsreglemente des MPV

Pflichten- und Aufgabenreglement

Grundlage der Vertragspolitik

Für die verbandseigene Vertragspolitik bildet der Gesamtarbeitsvertrag für die schweizerische Fleischwirtschaft (GAV) die Grundlage.

Die Erarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen in der Conveniencebranche ist losgelöst vom GAV für die schweizerische Fleischwirtschaft.

Zusatzabkommen/ Firmenverträge

Gemäss Art. 6 GAV können Zusatzabkommen und Firmenverträge mit Mitgliedfirmen des SFF abgeschlossen werden, wo die besonderen betrieblichen, örtlichen oder regionalen Verhältnisse weitergehende Abmachungen erfordern.

Gemäss MPV-Statuten ist der MPV berechtigt, mit übrigen Unternehmen aus der Conveniencebranche Firmenverträge abzuschliessen.

Nichtigkeit von Abreden

Abreden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, die gegen die unabdingbaren Bestimmungen verstossen, sind nichtig.

Zuständigkeit

Über Revision, Kündigung und Abschluss des Gesamtarbeitsvertrages entscheidet die Generalversammlung des MPV.

Für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen mit Firmen, die dem Gesamtarbeitsvertrag des Schweizerischen Metzgereigewerbes nicht unterstellt sind, sind Verbandsleitung und Geschäftsführung zuständig.

Für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen mit Unternehmen in der Conveniencebranche sind Verbandsleitung und Geschäftsführung zuständig.

Einleitung von Bewegungen

Die gewerkschaftliche Bewegungsführung liegt für das gesamte Verbandsgebiet grundsätzlich in den Händen der verantwortlichen Organe der Verbandsleitung.

Bewilligungen

Gruppen oder Sektionen, die die Einleitung einer gewerkschaftlichen Aktion verlangen, haben diese der Geschäftsstelle des MPV anzumelden.

Ebenso haben Hausverbände die von ihnen beabsichtigten gewerkschaftlichen Aktionen der Geschäftsstelle zu melden.

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle sowie etwaige Zweigstellen sind verpflichtet, sich über die Zweckmässigkeit der Einleitung einer Bewegung zu vergewissern und die notwendigen Erhebungen zuhanden der Verbandsleitung vorzunehmen. Deren Weisungen sind zu befolgen.

Orientierungspflicht

Wird eine Bewegung von der Verbandsleitung bewilligt, so obliegt der Geschäftsführung die Pflicht der laufenden Orientierung der Verbandsleitung und nach eigenem Ermessen und Verantwortung die Information der an der Bewegung beteiligten Mitglieder bzw. Vertrauensleute (Personalkommission).

Bezüglich Hausverbänden gilt der jeweilige Kooperationsvertrag derselben mit dem MPV.

Verhandlungen

Werden mit dem Betriebsinhaber bzw. Unternehmer Verhandlungen über die eingeleitete und bewilligte Bewegung geführt, so sind zu dieser die Personalkommission oder bei deren Fehlen mindestens ein Vertrauensmann zuzuziehen.

Betreffend Unterstützung von Hausverbänden bei Verhandlungen durch den MPV gilt der jeweilige Kooperationsvertrag.

Verhandlungsergebnis

Führen die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zu einem Verständigungsvorschlag, so ist vor Abschluss der Verhandlungen das Einverständnis der Belegschaft, der Personalkommission und der Verbandsleitung einzuholen.

Bezüglich Hausverbänden gilt der jeweilige Kooperationsvertrag derselben mit dem MPV.

Arbeitsniederlegung

Eine befristete oder unbefristete Arbeitsniederlegung durch die Belegschaft eines Betriebes gilt nur dann als beschlossen, wenn in einer dazu eigens einberufenen Versammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Arbeitsniederlegung stimmen und diesen Willen auch unterschriftlich bestätigen.

Dieser Passus gilt nicht für Hausverbände und Mitarbeitende in der Conveniencebranche.

Zustimmung der Verbandsleitung

Jede Arbeitsniederlegung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Verbandsleitung. Die Bewegung ist zu bewilligen, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die Arbeitsniederlegung für die Durchsetzung gerechter gewerkschaftlicher Ansprüche das letzte Kampfmittel darstellt.

Das Recht von Hausverbänden zur Organisation von Arbeitsniederlegungen bleibt vorbehalten.

Legen Mitglieder ihre Arbeit eigenmächtig - das heisst ohne ausdrückliche Bewilligung der Verbandsleitung - nieder, so machen sie sich eines schweren Vertragsbruches schuldig und gehen des Anspruches auf die statutarischen Leistungen verlustig.

Sperre

Die Verhängung der Sperre darf nur durch die Verbandsleitung erfolgen, und zwar unter Abwägung aller begleitenden Umstände.

Bewilligter Streik

Die Mitglieder erhalten bei bewilligten Streiks, bei unverschuldeter Aussperrung oder Massregelung Unterstützung in der Höhe der Leistungen gemäss ALV (Reglement Streik- und Massregelungsfonds vorstehend). Streikbrecher, die vor Beendigung des Konfliktes arbeiten, haben bereits bezogene Taggelder der Verbandskasse MPV zurückzuerstatten.

Unterschriftsberechtigung

Gesamtarbeitsverträge und betriebliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der kollektiven Unterschrift des Verbandspräsidenten bzw. Vizepräsidenten, und der Geschäftsführung. Die Entwürfe sind vorher der Verbandsleitung zur Vernehmlassung vorzulegen.

Vorbehalten bleiben die Rechte der Hausverbände zur Unterzeichnung von Hausverträgen

Reglement für die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

A. Aufgabenbereich und Kompetenzen

Statuten

In Ausführung von Art. 31 der Verbandsstatuten besteht im MPV eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) aus 3 Mitgliedern.

Grundsätzliches

Dieser Kommission steht jederzeit die gesamte Geschäftsführung des Verbandes zur Einsicht offen; es ist ihr jede gewünschte Auskunft zu erteilen, und es sind ihr die Rechnungsbelege und Berichte vorzulegen.

Aufgaben

Ihre besondere Aufgabe als Treuhänderin der Mitglieder ist die Überwachung der Geschäfts- und Finanztätigkeit des Verbandes auf ihre Zweckmässigkeit. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

- a) Prüfung der Rechnungsbelege und der Jahresrechnung des Verbandes;
- b) Erstellung des Jahresberichtes an die Generalversammlung zur Déchargeerteilung;
- c) Kontrolle der Beitragszahlung;
- d) Überwachung der statutarischen Bestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsinstanzen;
- e) Kontrolle und Einsicht in die Geschäftsstelle;
- f) Unterstützung der Verbandsbehörden in ihrer Tätigkeit;

Revisionsstelle

Neben der GPK amtet noch eine professionelle, fachlich befähigte Revisionsstelle. Deren Aufgabe ist die Überprüfung der Jahresrechnung der Stiftung W + S sowie der Liegenschaftsbetriebsrechnung und den Bericht an die Generalversammlung.

Berichterstattung

Die GPK erstattet der Verbandsleitung zuhanden der Generalversammlung alljährlich schriftlichen und rechtzeitigen Bericht und unterbreitet eventuelle Anträge.

Stimmrecht

Die GPK-Mitglieder sind an der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt.

B. Organisation**Ordentliche Sitzungen**

Die GPK trifft sich einmal jährlich, im ersten Halbjahr, zur Kontrolle der Jahresrechnung des Vorjahres. Die GPK-Protokolle werden vom GPK-Präsidenten und der Protokoll-Führung signiert.

Ausserordentliche Sitzungen

Wenn nötig, können der Präsident oder die weiteren Mitglieder der GPK die Ansetzung ausserordentlicher Sitzungen verlangen.

Einladung

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den/die GPK-Präsidentent/in, der/die gleichzeitig auch die Traktandenliste erstellt.

Orientierung

Der Präsident der GPK orientiert die übrigen Mitglieder laufend über die Geschäftsvorfälle.

Berichte und Anträge

Berichte und Anträge der GPK werden namens der Kommission vom Präsidenten erstellt, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter.

Entschädigungen

Die Mitglieder der GPK erhalten für die Sitzungen die gleichen Spesenentschädigungen wie die Mitglieder der Verbandsleitung.

Reglement über die Personalkommission (PK)

Der Personalkommission (Betriebsrat) eines Unternehmens obliegt die Pflege und Erhaltung eines guten Einvernehmens zwischen der Geschäftsleitung (GL) und dem Personal im Rahmen der ihr durch dieses Reglement eingeräumten Befugnisse. Den Mitgliedern der PK dürfen aus der Erfüllung ihrer Aufgabe keine Nachteile erwachsen.

Ein PK-Reglement muss von der VL genehmigt werden.

Reglemente über die Arbeitsgruppen (AGRU)

Statuten Art. 33: Gestützt auf Art. 24, Abs. 2 dieser Statuten können die Generalversammlung und die Verbandsleitung Sach-kommissionen (Arbeitsgruppen) ernennen. Deren Aufgaben werden in einem Reglement umschrieben.

Aufgaben und Befugnisse

- a) Beratung und Begutachtung von Aufträgen und Anregungen, die von Verbandsinstanzen an sie delegiert werden
- b) Ausarbeitung eigener Anregungen zuhanden der Verbands-behörden

Zusammensetzung

Das einsetzende Verbandsorgan bestimmt von Fall zu Fall die Zusammensetzung der Sachkommissionen.

Sitzungen

Die Sachkommissionen treten nach Bedarf zusammen.

Protokoll

Über alle Sitzungen wird ein Protokoll zuhanden der Verbandsinstanzen geführt.

Kostenvergütung

Die Höhe allfälliger Sitzungsgelder oder Spesenvergütungen wird durch die Verbandsleitung bestimmt.